

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 IV-40.873/2-2/86

1/SN- 220/ME

1010 Wien, den 24. Jänner 1986
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft AIGNER

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Klappe 6462 Durchwahl

An das
 Bundesministerium für
 soziale Verwaltung
im Hause

Datum: 2. JAN. 1986

Verteilt: 31. JAN. 1986

zu Zl. 61.020/21-L/85

Zu dem mit Note vom 11. Dezember 1985 zur Begutachtung aus-
 sendeten Entwurf einer Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz
 wird Stellung genommen wie folgt:

1. Für die Dauer der in Aussicht genommenen Übergangsbe-
 stimmung wäre eine genaue Bedarfserhebung über die
 notwendige Zahl noch auszubildender Betriebsärzte, vor
 allem aus regionaler Sicht, Voraussetzung. Es kann aus
 bisher vorliegenden Erhebungen des ZAI ein ungefährer
 Betrag von 200 Betriebsärzten angenommen werden. Das
 ergäbe bei einer durchschnittlichen Absolventenzahl von
 von 30 Betriebsärzten pro Jahr die Notwendigkeit einer
 Verlängerung dieser mit 31.12.1989 befristeten Übergangs-
 lösung auf 7 Jahre. Es wird also angeregt, die vorge-
 sehene Befristung der Übergangslösung zu verlängern.
2. Wenn davon ausgegangen wird, daß die vorgesehene Über-
 gangslösung ernstlich interessierten Ärzten die
 Möglichkeit bieten soll, noch vor Abschluß ihrer
 12-wöchigen Ausbildung, mit einer betriebsärztlichen
 Tätigkeit zu beginnen, so ist jedenfalls dafür Sorge
 zu tragen, diese Ausbildung ehestmöglich abzuschließen.

Es wird daher nachstehende ergänzte Fassung vorgeschlagen:

".....abgesehen werden, wenn

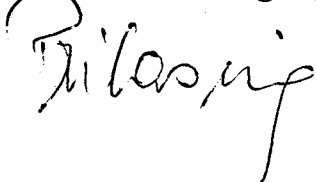
1. der Arzt sich bereits einer Ausbildung in der Dauer eines Drittels der vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen hat,
 2. in diesem Drittel die Vortragsgegenstände "Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung; rechtliche Grundlagen; Institutionen" den Gegenstand der Ausbildung gebildet haben und
 3. die fehlenden zwei Drittel der vorgeschriebenen Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme einer betriebsärztlichen Tätigkeit absolviert werden."
3. Unvorgreiflich der Stellungnahme des BKA-VD ist in legislatischer Hinsicht schließlich zu bemerken, daß die vorgesehene Novelle nach ihrem Inhalt eine Übergangsbestimmung darstellt, die daher besser in einer eigenen Gesetzesstelle, nicht aber in einer Ergänzung des § 22b Abs. 2 Platz finden sollte. Die vorgeschlagene Änderung könnte daher besser in einem eigenen Artikel der Novelle BGBl.Nr. 544/1982 angefügt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz
1010 Wien, Stubenring 1
IV-40.873/2-2/86

1/SN-220/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

3 von 3

Wien, 24. Jänner 1986

Bern

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Bezeichnung auf das Bundsschreiben des Bundeskonferenzamtes vom 21. Dezember 1985, ZL 94.106-98/1985, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrereemplare der ho. Stellungnahme liegen bei,

Für den Bundeskanzler:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

